

5. In Gestalt von Polizeikostengebühren und zivilrechtlichen Haftungsansprüchen werden erhebliche finanzielle Sanktionen gegenüber Friedensdemonstranten geltend gemacht.<sup>32</sup>

In diesen hier lediglich beispielhaft aufgelisteten Tendenzen einer zunehmenden staatlichen Repression zeigt sich sehr augenfällig die politische Umsetzung der konservativen Strategie von der „Freiheitssicherung durch den starken Staat“.<sup>33</sup> Dabei geht es zunächst um eine generelle juristische Einengung des verfassungsrechtlich garantierten Demonstrationsrechts durch substantielle Aushöhlung politischer Grundrechte. Zum anderen sollen über eine Beeinträchtigung der materiellen Existenzbedingungen des einzelnen als Folge seiner Teilnahme an Friedensaktionen die Demonstrationsfähigkeit und -bereitschaft unterminiert werden. \*

Die Erkenntnis, daß zwischen Recht, Justiz und Friedensfrage ein untrennbarer Zusammenhang existiert, hat in den letzten Jahren zu einem vielfältigen, bislang unbekanntem politischen Engagement auch von Richtern und Staatsanwälten in der BRD geführt. Einen markanten Höhepunkt bildete dabei das „Erste Forum Richter und Staatsanwälte für den Frieden“, das am 4. Juni 1983 stattfand. In dem dort verabschiedeten Aufruf von 450 Richtern und Staatsanwälten wurde an die Abgeordneten des Bundestages appelliert, ihre Zustimmung zur Stationierung US-amerikanischer Mittelstreckenraketen in der BRD zu verweigern.<sup>34</sup>

Insgesamt bezogen bisher mehr als 1 000 Richter und Staatsanwälte in verschiedenen Formen eine kritische Position zur NATO-Hpchrüstungsstrategie.<sup>35</sup> Beispielsweise forderten die in der Gewerkschaft ÖTV (öffentliche Dienste, Transport und Verkehr) organisierten Richter und Staatsanwälte die Beendigung aller Strafverfahren wegen Nötigung durch Sitzblockaden. In einer Erklärung vom 26. November 1986 heißt es, die Sitzblockaden wegen der Hochrüstung seien Ausdruck der vom gesamten Volk getragenen Sorge um den Frieden und deshalb nicht verwerflich.<sup>36</sup>

Um ihrer Auffassung von der Völkerrechts- und Grundgesetzwidrigkeit der Raketenstationierung Nachdruck zu verleihen, veranstalteten 20 Richter und Staatsanwälte, Mitglieder der Initiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“, am 12. Januar 1987 vor dem Depot für US-amerikanische Pershing II-Raketen in Mutlangen eine Sitzblockade. Sie wurden von Polizisten weggetragen, vorübergehend festgenommen und einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen. Der Bundesjustizminister bezeichnete diese Sitzblockade als rechtswidrig und erklärte, es hänge von den Umständen des Einzelfalles ab, ob die Richter und Staatsanwälte mit einer Anklage wegen Nötigung rechnen müßten.<sup>37</sup>

Wenngleich politisches Engagement für den Frieden und daraus resultierende Rechtsauffassungen zur generellen Nichtstrafbarkeit gewaltloser Aktionen der Friedensbewegung unter den Juristen der BRD noch keine dominierende Stellung einnehmen, so offenbaren sie doch, daß sich innerhalb der Justiz Differenzierungsprozesse vollziehen. Die sich für Frieden und Entspannung engagierenden Juristen der BRD reißen sich in die Bewegung jener Kräfte ein, die in einer weltumspannenden Koalition der Vernunft und des Realismus für die Verhinderung der Gefahr eines menscheitsvernichtenden nuklearen Infernos eintreten.

32 Vgl. St. Wiel, „Polizeikostenerstattung I bei Demonstrationseinsätzen“, Demokratie und Recht 1984, S. 176 ff.; Th. Weichert, „Polizeikosten gegen Demonstranten“, Kritische Justiz 1984, S. 314 ff.

33 Vgl. B. Witowski, Menschenrechte in der konservativen Ideologie und Politik der BRD, Diss. A, Jena 1986, S. 47.

34 Vgl. die rechtliche Stellungnahme namhafter BRD-Juristen in NJ 1984, Heft 1, S. 13 ff.

35 Vgl. H.-E. Böttcher, „Aktuelle Tendenzen der Strafverfolgung von „Rüstungsgegnern“, in: Kriminalisierung der Friedensbewegung — Abschreckung nach innen? Köln 1985, S. 30. — Vgl. auch NJ 1986, Heft 4, S. 157, und Heft 8, S. 320.

36 Vgl. B. Asbrock, a. a. O., S. 345.

37 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 13. Januar 1987, S. 1, und vom 14. Januar 1987, S. 4; Unsere Zeit (Düsseldorf) vom 13. Januar 1987, S. 1.

## Zur Diskussion

### Zum Charakter der Pflichten im Mietermitwirkungsvertrag

Prof. Dr. sc. MANFRED MÜHLMANN,  
Sektion Rechtswissenschaft  
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Der Mietermitwirkungsvertrag gemäß §§ 114 ff. ZGB ist Ausdruck des Rechts der Mieter auf Mitgestaltung sozialistischer Wohnverhältnisse (vgl. §§ 9 Abs. 1, 97 Abs. 2 ZGB). Er fördert die Mitverantwortung der Hausbewohner und die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen bei der Verwaltung, Bewirtschaftung, Pflege und Erhaltung der Wohngebäude durch die bewußte, politisch motivierte kollektive Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten und -pflichten. Zugleich wird die Gemeinschaftlichkeit zwischen den Mietern verstärkt. Zwischen der Bildung und der aktiven Tätigkeit von Hausgemeinschaften und dem Abschluß und der Erfüllung von Mitwirkungsverträgen besteht ein enger Zusammenhang. Hervorzuheben ist, daß die in der Bürgerinitiative „Mach mit!“ erbrachten Eigenleistungen in beträchtlichem Umfang durch die vertraglich gegründeten Mitwirkungsrechte und -pflichten stimuliert werden.<sup>4</sup>

Der Notwendigkeit, aus rechtswissenschaftlicher Sicht den Charakter der im Mietermitwirkungsvertrag von der Hausgemeinschaft übernommenen Pflichten zu untersuchen, haben sich I. Martin / I. Wagner gewidmet.<sup>2</sup> Sie kennzeichnen die Mitwirkungspflichten der Haus- bzw. Mietergemeinschaften<sup>3</sup> als ein Verbundsystem politisch-moralischer Gebote und juristischer Pflichten. Dabei vertreten sie die Auffassung, die von den Mieterkollektiven bzw. Mietern im Mitwirkungsvertrag oder in konkretisierenden Vereinbarungen (z. B. im Hausreparaturplan) übernommenen Verpflichtungen, die auf ein den Vermieterbetrieb (VEB KWV/GW) unterstützendes Tätigwerden bei der Erfüllung von Rechtsträger- oder Vermieterpflichten gerichtet sind, seien ausschließlich politisch-moralischer Natur. Bei derartigen Verpflichtungen fehle die für die Rechtspflichten charakteristi-

sche Möglichkeit zwangsweiser Durchsetzung bzw. juristischer Verantwortlichkeit. Soweit die Mieter aber in Erfüllung dieser politisch-moralischen Verpflichtung tätig werden, solle eine juristische Bewertung der Art und Weise des Tätigwerdens mit möglicher juristischer Verantwortlichkeit nach § 117 Abs. 2 ZGB erfolgen.

Nach meiner Ansicht sind bei der Beurteilung dieser Fragen stärkere Differenzierungen geboten und auch noch andere Möglichkeiten des Ineindringens von Rechtsnormen und Moralnormen in Betracht zu ziehen. So ist vor allem getrennt zu prüfen, welchen Charakter die von einer Hausgemeinschaft übernommenen Pflichten haben und wie die hiervon abgeleiteten Pflichten der einzelnen Mieter bzw. Hausbewohner zu charakterisieren sind. Diese Unterscheidung ist untersuchungsmethodisch erforderlich, weil Partner des Mitwirkungsvertrages allein die Hausgemeinschaft ist und nicht die einzelnen Mieter.

Um eine fehlerhafte Akzentuierung zu vermeiden, soll allerdings vorab festgestellt werden, daß die Mieter durch die Mitwirkungsverträge vor allem Befugnisse zur Realisierung ihres durch die Verfassung (Art. 21) und das ZGB (§ 9) begründeten allgemeinen Mitgestaltungsrechts erlangen. Die Verträge bringen einen Zugewinn an Rechten, zu deren Wahrnehmung sich die Hausgemeinschaften mit Unterstützung der Vermieterbetriebe befähigen müssen. Die Wahrnehmung dieser Rechte schließt die Erfüllung von Pflichten ein, die aber nicht das dominierende Element der Mitwirkung sind.

1 Vgl. dazu auch: Orientierungen des Plenums des Obersten Gerichts zu Aufgaben der Gerichte bei der Unterstützung der sozialistischen Wohnungspolitik, NJ 1987, Heft 1, S. 39 f.; W. Strasberg, „Wohnungsbauprogramm und Aufgaben der Gerichte“, NJ 1987, Heft 1, S. 13 f.

2 Vgl. I. Martin/I. Wagner, „Zum Charakter der vertraglichen Mietermitwirkung“, NJ 1985, Heft 1, S. 23 ff.

3 Unter Mietergemeinschaft wird hier eine Hausgemeinschaft verstanden, die einen Mitwirkungsvertrag abgeschlossen hat. In diesem Sinne wird im folgenden nur der Begriff „Hausgemeinschaft“ verwendet. Vgl. dazu M. Mühlmann/H. Krüger, „Zum Charakter und zur Tätigkeit von Mietergemeinschaften“, NJ 1978, Heft 11, S. 475 ff.